

Mustergültige Fälle. Josef Maschkas Sammlungen von gerichtsmedizinischen Fakultätsgutachten der Universität Prag (1853–1873)

Abstract: Exemplary Expertise. Josef Maschka's Forensic Case Digest of Prague Faculty Opinions (1853–1873). Based on the multi-volume case digest of faculty opinions, edited by Josef Maschka from Charles University in Prague during the second half of the nineteenth century, this paper examines both the intention and efficacy of this exceptional medico-legal source. Faculty opinions were the result of a collective discourse, aimed at presenting an irrevocable medical expertise to support court decisions in controversial cases. Our analysis addresses two separate levels of meaning: first, we reconstruct the actual circumstances of examination, answering questions as to why the faculty was involved and which schemes were followed. How did their expert view refer to previous medical opinions and which discursive strategies were used to strengthen the faculty's hegemonic interpretation? Our second focus lies on the digest's educational value, asking whom it was aimed at and how it was received by the audience. Finally, did faculty opinions really present exemplary expertise?

Keywords: medical expertise, case digest, forensic medicine, Prague, 19th Century, Josef Maschka

DOI: 10.25365/oezg-2020-31-3-5



Accepted for publication after external peer review (double blind)

Maria Heidegger, Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, Universität Innsbruck, Innrain 52d, 6020 Innsbruck, Österreich, maria.heidegger@uibk.ac.at

Marina Hilber, Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, Universität Innsbruck, Innrain 52d, 6020 Innsbruck, Österreich, marina.hilber@uibk.ac.at

Einleitung

Um die Mitte der 1850er-Jahre trat eine interne Kommission der medizinischen Fakultät der Prager Karls-Universität im Auftrag eines Gerichts zusammen, um ihre fachliche Expertise zu folgendem Fall abzugeben: Eine bislang gesunde 48-jährige Häuslerin, Mutter von mindestens sieben Kindern, war durch Faust- und Kniehiebe derart misshandelt worden, dass sie angab, es habe „in ihrer Scham etwas nachgegeben“. Es sei „ein schmerzlicher gar nicht zu beschreibender Zustand“ eingetreten, „dabei hatte sie die Empfindung, als ob etwas durch die Scham heraus gekommen wäre“.¹ Unmittelbar nach der Gewalttat wurde die Frau von einem Wundarzt untersucht, der „einen cylinderförmigen Körper aus der Scheide gleich einem starken männlichen Gliede heraushängend“ vorfand.² Er diagnostizierte daraufhin einen Gebärmuttervorfall und versuchte, diesen mittels Verband zu reponieren. Etwa einen Monat später wurde aufgrund einer Anzeige eine gerichtsarztliche Untersuchung des Opfers vorgenommen. Die beiden beauftragten Ärzte bestätigten die Erstdiagnose; der Befund hatte sich nicht gebessert, „die in das Becken zurückgebrachte Gebärmutter fiel beim Aufstehen sogleich wieder hervor“.³ Die begutachtenden Ärzte werteten den Gebärmuttervorfall als Folge der Misshandlung und befanden, es liege eine schwere – wenn auch nicht lebensgefährliche, aber dennoch bleibende – Gesundheitsstörung vor. Diese sei umso gravierender, als sie mit einer Berufsunfähigkeit verbunden sei. Warum ein weiteres Gutachten durch den in der Sanitätshierarchie höherstehenden Kreisarzt erstellt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Dieses kam jedoch zu dem Schluss, dass das gynäkologische Leiden definitiv nicht von körperlicher Gewalt herrühre. Er rekurrierte in seinem Urteil auf größere Erfahrung: So würden seiner Auslegung nach solche Defekte keineswegs plötzlich auftreten, sondern sich sukzessive ausbilden. „Wegen diesen sich gänzlich entgegenstehenden Gutachten ersuchte der Untersuchungsrichter um ein Obergutachten der Facultät.“⁴

Laut österreichischer Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 war die Gerichtsbehörde verpflichtet, im Fall einander widersprechender medizinischer Gutachten oder offener Fragen zusätzliche Sachverständige beizuziehen bzw. die nächstgelegene medizinische Fakultät um eine Expertise anzurufen. Auch in besonders wichtigen oder heiklen Fällen konnten Untersuchungsrichter und Staatsanwälte auf die Erstellung eines Fakultäts- oder Obergutachtens, im zeitgenössischen

1 Josef Maschka (Hg.), Sammlung gerichtsarztlicher Gutachten aus den Verhandlungen der Prager medicinischen Facultät und nach eigenen Erfahrungen, 2. Folge, Prag 1858, 32.

2 Ebd.

3 Ebd.

4 Ebd., 33.

Sprachgebrauch auch als Superarbitrium bezeichnet, drängen.⁵ Das zuständige Gremium musste den Fall behandeln, eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgeben und innerhalb der Voruntersuchung zur Klärung des juristischen Sachverhaltes beitragen. Die Anrufung der Fakultät stellte den letzten Instanzenzug im Prozess der Klärung medizinischer Sachverhalte dar.⁶ Im Fall der misshandelten Häuslerin kam das Expertengremium zu dem Schluss, dass der Gebärmuttervorfall durchaus aus den erlittenen Misshandlungen resultieren könne. Die Verletzung sei als schwer einzustufen und mit bleibenden Nachteilen für das Opfer verbunden, die Arbeitsfähigkeit der Frau massiv eingeschränkt. Abschließend äußerte sich das Fakultätsgutachten noch zur Plausibilität des Tathergangs, indem es das Erstgutachten bekräftigte. Eine andere Entstehungsursache sei nicht nachweisbar. Die vom Gericht zu Rate gezogene Hebamme hatte bei früheren Schwangerschaften und Geburten der Frau keine diesbezüglichen körperlichen Gebrechen wahrgenommen.⁷ Die gemeinschaftliche Einschätzung der Fakultät entkräftete somit das Gutachten des Kreisarztes, bezeichnenderweise mit ähnlichen stilistischen Mitteln: der Topos des wissenschaftlich fundierten Erfahrungswissens der akademischen Eliten wurde letztlich über die praktische Erfahrung eines Sanitätsbeamten gesetzt.

Die Fallbeschreibung sowie das letztinstanzliche Gutachten zum Schicksal der anonym bleibenden Häuslerin finden sich in einer Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten, die von Josef Maschka (1820–1899), dem späteren Ordinarius für Gerichtliche Medizin an der Universität Prag, herausgegeben wurde. In vier Bänden publizierte er zwischen 1853 und 1873 hauptsächlich Gutachten aus den Verhandlungen der medizinischen Fakultät und ergänzte diese um ausgewählte Fälle aus seiner eigenen gerichtsärztlichen Praxis.⁸ Bereits als Assistent der Staatsarzneikunde hatte Maschka dazu beigetragen, das Genre zu popularisieren und für die medizinische Praxis anschaulich zu machen, indem er ausgewählte Fakultätsgutachten in der *Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde* veröffentlichte.⁹ 1853 ging der gerade

5 Vgl. Joseph von Würth, Die österreichische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes, Wien 1851, 227.

6 Vgl. Hermann Hieronymus Beer, Einleitung in das Studium und die Praxis der gerichtlichen Medizin, Wien 1851, 152.

7 Vgl. Maschka, Sammlung, 1858, 32f.

8 Vgl. Josef Maschka, Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten der Prager medicinischen Facultät, Prag 1853; ders., Sammlung, 1858; ders., Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten aus den Verhandlungen der Prager medicinischen Facultät und nach eigenen Erfahrungen, 3. Folge, Prag 1867; ders., Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten aus den Verhandlungen der Prager medicinischen Facultät und nach eigenen Erfahrungen, 4. Folge, Leipzig 1873.

9 Sämtliche darin diskutierten Fälle stammen aus den Jahren 1847 und 1849 und umfassen somit den Zeitraum seiner aktiven Zeit als Assistent der Staatsarzneikunde an der Lehrkanzel Mathias Popels. Vgl. Josef Maschka, Gerichtsärztliche Gutachten der medicinischen Facultät in Prag, in: *Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde* 6/2 (1849), Miscellen 118–122; ders., Gerichtsärztliche Gutachten der Prager medicinischen Facultät, in: *Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde* 6/3 (1849),

habilitierte Dozent der Gerichtlichen Medizin jedoch einen Schritt weiter und stellte ein Kompendium ausgewählter Gutachten zusammen. Auf sein diesbezügliches Ansuchen hin wurde ihm vom Doktorenkollegium zur „Herausgabe der Fakultätsgutachten bis Ende 1853 [...] die Vollmacht erteilt“.¹⁰ Diese wurde im Oktober 1854 erneuert, sodass Maschka auch sämtliche Gutachten der Jahre 1854 und 1855 für den zweiten Band der Sammlung (1858) verwenden konnte.¹¹ Bei der Herausgabe der beiden Nachfolgebände in den Jahren 1868 und 1873 war Josef Maschka bereits zum Ordinarius für Gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde aufgestiegen, und sein Vorhaben bedurfte wohl keiner Genehmigung mehr. Maschka traf als verantwortlicher Herausgeber eine nach seinem Ermessen repräsentative Auswahl und schuf damit ein Textkorpus, das einen in dieser Form einzigartigen Bestand innerhalb der Habsburgermonarchie darstellt. Denn obwohl diverse gerichtsmedizinische und forensische Gutachten anderer Universitäten durchaus Eingang in einschlägige medizinische Zeitschriften fanden,¹² unterließen es die Fakultätsangehörigen vergleichbarer Universitätsstandorte, wie beispielsweise Wien, ähnliche Sammelwerke zu produzieren.

Anhand des reichhaltigen Gutachtenmaterials aus der renommierten medizinischen Fakultät der Prager Karls-Universität wollen wir uns im vorliegenden Beitrag dieser spezifischen Praxis von gemeinschaftlicher „Gutachterei“ auf unterschiedlichen Ebenen annähern. Eine erste Ebene der Analyse stellt die Rekonstruktion der konkreten Begutachtungsverhältnisse dar. Dabei gilt es nachzuvollziehen, auf welchen Anlass hin und in welcher Systematik die Fakultätsgutachten erstellt wurden. Da sie als Endresultat eines gemeinschaftlichen Begutachtungsprozesses gesehen werden müssen, stellt sich die Frage, welche diskursiven Aushandlungen sich anhand der Gutachten rekonstruieren lassen. Welche stilistischen Mittel zur Be- bzw. Entkräftung von vorangegangenen Gutachten sowie zur Wahrung der eigenen diskursiven Vormachtstellung kamen als kommunikative Strategien zum Einsatz? Eine zweite Ebene, der sich der vorliegende Beitrag anzunähern versucht, liegt im medialen

Miscellen 97–102; ders., Auszüge aus den gerichtsärztlichen Gutachten der Prager medicinischen Facultät, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 6/4 (1849), Miscellen 108f.; vgl. auch ders., Supraarbitrien [sic] der Prager medicinischen Facultät, mit vorausgeschickten Actenauszügen, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 38 (1853), Miscellen 1–9.

10 Plenarsitzung des Doctoren-Collegiums der Prager medicinischen Facultät im Schuljahre 1852–53, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 40 (1853), Miscellen 2.

11 Vgl. Plenarversammlung des Doctoren-Collegiums der Prager medicinischen Facultät im Schuljahre 1854–55, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 48 (1855), Miscellen 21.

12 So leistete etwa der aus Böhmen stammende und in Wien lehrende Johann Joseph Bernt (1770–1842) einen wichtigen Beitrag zur gerichtsmedizinischen Kasuistik und publizierte zwischen 1818 und 1823 alle an seinem Institut vorkommenden Fälle in den von ihm in sechs Bänden herausgegebenen „Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde für Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte“. Vgl. Erna Lesky, Die Wiener Medizinische Schule im 19. Jahrhundert, Graz/Köln 1965, 112f.

Kontext der Gutachten begründet. An welches Publikum waren die Sammlungen adressiert und wie erfolgte die Rezeption der Werke? Konnten die Sammlungen tatsächlich jene Wirkmacht entfalten, die vom Herausgeber intendiert war?

Die Beschäftigung mit medizinischen Gutachten ist kein neues Forschungsthema,¹³ sie hat jedoch jüngst durch die Erweiterung der Perspektive auf die Praeologie des Gutachtens wertvolle Impulse erhalten. Geisthövel und Hess bestimmen medizinische Gutachten mehr „funktionalistisch“ über ihre Rolle beispielsweise in der juristischen Urteilsfindung, sondern als Tätigkeit und als Prozess. Für eine Untersuchung von Begutachtungsverhältnissen in den Aktionsfeldern Wissenschaft und Strafrecht bleibt aber weiterhin die wissenschaftskritische Dimension der älteren Historiografie relevant. Geisthövel und Hess merkten dazu kritisch an, dass dabei die Rolle von forensisch-psychiatrischen Gutachten im „Kampf um Deutungsmacht“ als Instrument von Professionalisierungsstrategien und Normalisierungsmacht gelegentlich in einem zu „dramatischen Lichte“ dargestellt wurde.¹⁴ Medizinische Gutachten sind aufgrund ihres Bezugs auf soziale Verhältnisse als historische Quellen für eine Vielzahl sozial-, kultur- und wissenschaftshistorischer Fragestellungen verwertbar, sie bieten „mannigfaltige Einblicke in den ärztlichen Alltag und in die medizinischen Vorstellungen und Praktiken von Ärzten und Laien“.¹⁵ Umso erstaunlicher ist es, dass die reichhaltigen deutschsprachigen Fallsammlungen der Prager medizinischen Fakultät bisher weder in der seit den 1970er-Jahren boomenden Sozialgeschichte der Medizin noch in der Kriminalitätsgeschichte berücksichtigt wurden. Ziel des vorliegenden wissenschaftsgeschichtlichen Beitrags ist es, die publizierten Fakultätsgutachten als vielschichtige historische Quellentexte, situiert an den Schnittfeldern von Gerichtsmedizin, Justiz und Universität vorzustellen – als Texte, die zugleich das Endergebnis eines Begutachtungsprozesses und den Anfang weiterer Begutachtung in Form ihrer Rezeption markieren.

13 Vgl. Esther Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern/Stuttgart/Wien 1983; Maren Lorenz, *Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg 1999.

14 Alexa Geisthövel/Volker Hess, *Handelndes Wissen. Die Praxis des Gutachtens*, in: dies. (Hg.), *Medizinische Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, Göttingen 2017, 9–39, 16f.

15 Michael Stolberg, *Formen und Funktionen medizinischer Fallberichte in der Frühen Neuzeit (1500–1800)*, in: Johannes Stüßmann/Susanne Scholz/Gisela Engel (Hg.), *Fallstudien. Theorie – Geschichte – Methode*, Berlin 2007, 81–95, 82f.

Spuren – Gerichtsmedizin und forensische Wissenschaft in der Habsburgermonarchie

Die Gerichtsmedizin und ihre Gutachten sind keine Erfindung der „Medizinal-Policey“ der Aufklärungszeit. Ärzte, Wundärzte wie auch Hebammen wurden bereits in der Frühen Neuzeit bei Entscheidungsfindungen der Strafgerichtsbarkeit hinzugezogen, sie begutachteten systematisch unklare Todesfälle, Kindstötungen und Vergiftungen im Auftrag der Kriminaljustiz.¹⁶ Die Leichenbeschau oder Thanatologie als Teil der gerichtlichen Medizin beruhte also auf ärztlichen Gutachterexpertisen, lange bevor die gerichtliche Medizin zum akademischen Prüfungsfach avancierte.¹⁷ Aus dieser etablierten gutachterlichen Praxis im Auftrag der Justiz bildete sich im 18. Jahrhundert die Forensik als Lehre von der Untersuchung krimineller Handlungen heraus.¹⁸ Die nun in großer Zahl in deutscher Sprache verfassten und publizierten Fallsammlungen vermittelten im Zeitalter der Medikalisierung und Aufklärung breitenwirksam medizinische Kenntnisse und adressierten insbesondere den medizinischen und juristischen Nachwuchs.¹⁹ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das gesammelte Wissen für die akademische Lehre in Handbüchern kompiliert und versucht, Inhalt und Zweck der *Medicina forensis* zu definieren.²⁰ In der Habsburgermonarchie wurden an den Universitätsstandorten Wien und Prag Lehrkanzeln für die so genannte Staatsarzneikunde eingerichtet, die die Fächer der medizinischen

16 Vgl. Fischer-Homberger, *Medizin*, 1983. Michael Stolberg ordnet die Textgattung der forensischen Obergutachten in eine Traditionslinie der medizinisch-kasuistischen Literatur ein, die sich von den *Consilia* ableitet, den schriftlich ausformulierten ärztlichen Ratschlägen eines Ärztekollektivs für einen konkreten Patienten. Vgl. Stolberg, *Formen*, 2007, 81.

17 Zu frühneuzeitlichen Rechtsgutachten, Konsilien und Kriminalrelationen vgl. Karl Härter, *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin/Boston 2018.

18 Vgl. Maren Lorenz, „Er ließe doch nicht nach biß er was angefangen“. Zu den Anfängen gerichtspsychiatrischer Gutachtung im 18. Jahrhundert, in: Erhard Chvojka/Richard van Dülmen/Vera Jung (Hg.), *Neue Blicke. Historische Anthropologie in der Praxis*, Wien 1997, 199–222.

19 Vgl. Heiner Fangerau/Irmgard Müller, *Forensische Begutachtung in der Frühen Neuzeit. Das Diarium von Michael Alberti (1682–1757)*, in: Geithövel/Hess, *Medizinische Gutachten*, 2017, 273–295; Irmgard Müller/Heiner Fangerau, *Protokolle des Unsichtbaren. Visa reperta in der gerichtsmedizinischen Praxis des 18. und 19. Jahrhunderts und ihre Rolle als Promotoren pathologisch-anatomischen Wissens*, in: *Medizinhistorisches Journal* 45 (2010), 265–292; Catherine Crawford, *Legalizing Medicine. Early Modern Legal Systems and the Growth of Medico-Legal Knowledge*, in: Michael Clark/Catherine Crawford (Hg.), *Legal Medicine in History*, Cambridge, MA 1994, 89–116; Silvia De Renzi, *Medical Expertise. Bodies, and the Law in Early Modern Courts*, in: *Isis* 98 (2007), 315–322; Fischer-Homberger, *Medizin*, 1983.

20 Vgl. Adolph Henke, *Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zum Behuf academischer Vorlesungen und zum Gebrauch für gerichtliche Ärzte und Rechtsgelehrte* entworfen, Berlin 1812; Ludwig Julius Caspar Mende, *Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte, Erster Theil. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medizin, und ihres formellen Theils*, Leipzig 1819.

Polizey (Hygiene) und der Gerichtsmedizin vereinte.²¹ Prominenter Wegbereiter des Faches in dieser frühen Phase war Johann Joseph Bernt (1770–1842),²² der diese Professur zunächst ab 1808 in Prag, ab 1813 in Wien innehatte. Bernt zählte zu den Koryphäen des Faches. Er sicherte nicht nur das gerichtsmedizinische Wissen seiner Zeit in Hand- und Lehrbüchern,²³ sondern erweiterte dies auch bedeutend. Seine ambitionierte Forderung, die Verletzten des Wiener Allgemeinen Krankenhauses für Studienzwecke zu nutzen, fand jedoch kein Gehör bei den zuständigen Behörden, und so blieb sein Tätigkeitsfeld vor allem auf die Durchführung von Obduktionen beschränkt. Dies spiegelt sich auch in seinen publizierten Fallsammlungen wider.²⁴ Laut Erna Lesky hätte es Bernt „immer auf das Lebhafteste bedauert, daß Untersuchungen an Lebenden nur spärlich anfielen. Sein Material war vor allem ein totes“.²⁵

Zeitgleich entwickelte sich die Gerichtsmedizin in Prag unter ähnlichen Vorzeichen.²⁶ Nach Bernrts Wechsel nach Wien folgten zunächst Ignaz Florian Nádherný (1789–1867), Vincenz Julius Krombholz (1782–1843) und Mathias Popel (1798–1865) als Lehrstuhlinhaber. Ersterer zeigte kaum publizistische Ambitionen.²⁷ Krombholz trat in dieser Hinsicht deutlicher hervor und legte ein dreibändiges Kompendium gerichtsarztlicher Untersuchungen und Gutachten vor, die allesamt in seiner Tätigkeit als gerichtsmedizinischer Sachverständiger entstanden waren. Insgesamt verhandelte Krombholz dabei 75 Obduktionsbefunde.²⁸ Im letzten Band seines Werks fügte er schließlich fünf Fakultätsgutachten an, die er als Referent für

21 Vgl. Joseph Bernt, Geschichte der praktischen medicinisch-gerichtlichen Unterrichtsanstalt an der k. k. Wiener Universität, in: Beyträge zur gerichtlichen Arzneykunde für Ärzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte 1 (1818), 17–28.

22 Ferdinand Bernhard Vietz (1772–1815), Joseph Bernrts Vorgänger in Wien, verfasste u.a. eine *Instruktion für die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben*, die offenbar posthum als Hofkanzleidekret vom 21. April 1816, Zahl 25816, Verbreitung fand. Vgl. Ignaz Laschan (Hg.), Schematisch geordnete Sammlung der in der Provinz Tirol und Vorarlberg bis Ende Juni 1845 erflossenen und noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen im Sanitätswesen, Innsbruck 1847, 307–345.

23 Vgl. Joseph Bernt, Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten, für angehende Ärzte, Wundärzte und Gerichtspersonen, Wien 1821; ders., Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde, zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen, Prag 1813.

24 Vgl. Joseph Bernt, Visa reperta und gerichtlich-medicinische Gutachten, Wien 1827.

25 Lesky, Schule, 1965, 113.

26 Zur Geschichte der Forensik an der Universität Prag vgl. Jaroslav Němec, Forensic Medicine at the Medical School of the University of Prague, in: Miloslav Rechcigl (Hg.), Czechoslovakia Past and Present, Vol. II: Essays on the Arts and Sciences, The Hague/Paris 1968, 1609–1631; Heinz Flamm, Die Geschichte der Staatsarzneykunde, Hygiene, Medizinischen Mikrobiologie, Sozialmedizin und Tierseuchenlehre in Österreich und ihrer Vertreter, Wien 2012, 288–291.

27 Ignaz Nádherny, Uiber die Verletzungen in gerichtlich-medicinischer Beziehung für Gerichtsärzte und Richter, Prag 1818.

28 Julius Vincenz Krombholz, Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, Erstes bis Drittes Heft, Prag 1831–1841.

die interne Diskussion vorbereitet hatte. Anders als die vorangegangenen Begutachtungen toter Körper setzten sich die an die Fakultät herangetragenen Fälle nun auch mit der Beurteilung von ‚Geisteszuständen‘ auseinander.²⁹ Sein Nachfolger Mathias Popel war als engagierter Lehrer bekannt, der auch Vorlesungen in tschechischer Sprache hielt. In wissenschaftlicher Beziehung konnte er jedoch wenig vorweisen. Er führte allerdings zahlreiche rechtsmedizinische Untersuchungen und Obduktionen durch und verfasste als Referent Berichte im Zuge der Erstellung von Fakultätsgutachten.³⁰ Expertisen aus seiner Feder flossen 1853 sehr wahrscheinlich auch in den ersten Band der von Josef Maschka herausgegebenen Fakultätsgutachten ein.

Maschka, der 1820 als Sohn eines Militärarztes in Prag geboren wurde, hatte bis 1853 bereits wesentliche Schritte seiner Karriere absolviert. Nach der Promotion in Prag, einer anschließenden Tätigkeit als Sekundararzt an der Prager Kranken- und Irrenanstalt sowie ausgedehnten Studienreisen durch Europa war Josef Maschka als Assistent an der Lehrkanzel für Staatsarzneikunde der Karls-Universität tätig. War er 1849 noch zum Dozenten der Diätetik bestellt worden, folgte 1851 die einschlägige Habilitation über medizinische Polizey und gerichtsmmedizinische Kasuistik. Heinz Flamm zufolge wurde Maschkas *Venia Legendi* schließlich mit seiner Schrift *Über den Ertrinkungstod* im Dezember 1852 auf die gesamte Gerichtliche Medizin erweitert.³¹ Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit engagierte sich Maschka als Praktiker und war während der schweren Typhus- und Choleraepidemie (1849/50) als Chefarzt des k. k. Garnisonsspitals in Prag tätig. 1851 wurde Maschka zum Gerichtsarzt, 1858 zum k. k. Landgerichtsarzt ernannt und sammelte in dieser Funktion immense Erfahrung. Nach dem Ableben seines Lehrers und Vorgesetzten Mathias Popel, im Jahr 1865, wurde Josef Maschka zum Ordinarius für Gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde berufen. Er blieb auch weiterhin als Gerichtsarzt tätig und war für sämtliche gerichtsmmedizinische Obduktionen in der Stadt Prag und deren Vororten verantwortlich.³² Diese gerichtsärztliche Funktion hatte Maschka bis zu seinem Tod im Jahr 1899 inne, während er sein Lehramt bereits 1891 niedergelegt hatte. Josef Maschka zählte zu den geschätzten Kapazitäten seines Faches, was ihm nicht nur eine Nobilitierung und zahlreiche Ehrungen

29 Ebd., Drittes Heft, Prag 1841, 39–47.

30 Vgl. Němec, *Medicine*, 1968, 1623f.; vgl. auch den Nekrolog auf Mathias Popel in: *Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde* 87 (1865), Miscellen 2.

31 Eine erste Beschäftigung mit dem Tod durch Ertrinken publizierte Maschka bereits 1849. Vgl. Josef Maschka, *Der Ertrinkungstod*, in: *Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde* 6/3 (1849), 132–141.

32 Vgl. Flamm, *Staatsarzneikunde*, 2012, 29; Alma Kreuter, *Deutschsprachige Neurologen und Psychiater. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts*, Bd. 2, München u.a. 1996, 922–923; Němec, *Medicine*, 1968, 1623; vgl. auch den Nachruf im *Prager Tagblatt*, 6.2.1899, 2f.

einbrachte, sondern ihn auch zu einem gefragten Sachverständigen machte, „so daß er in besonders schwierigen gerichtlichen Fällen von Gerichtshöfen des Auslandes um sein Gutachten befragt wurde“.³³ Dieser Ruf gründete nicht nur auf seinen presswirksamen Auftritten vor Gericht, sondern auch auf der erfolgreichen Publikation der Fakultätsgutachten sowie der späteren Herausgabe eines vierbändigen Handbuchs der Gerichtlichen Medizin.³⁴

Maschka versprach sich wohl einen Karrierevorteil, als er noch als Privatdozent im Jahr 1853 den ersten Band der Gutachtensammlung „in Vollmacht der Universität“ für die Publikation vorbereitete. Sein Bestreben, akkumuliertes gerichtsmmedizinisches Wissen auf höchstem Niveau mit der Fachwelt und den Praktikern gleichermaßen zu teilen, spiegelt sich zum einen in der Kompilation der Fakultätsgutachten wider und wird zum anderen anhand eines Aufsatzes über „diagnostische Irrthümer in der gerichtlichen Medicin“ deutlich.³⁵ Die Sammlung Prager Fakultätsgutachten stellt nicht nur aufgrund ihres Umfangs einen bemerkenswerten Quellenbestand dar – insgesamt wurden in den vier Bänden 312 unterschiedliche Tatbestände verhandelt –, sondern verdient auch im Kontext der Professionalisierungsgeschichte besondere Aufmerksamkeit. Gerichtsmedizin, Forensik, Chemie und Psychiatrie hatten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits zu Spezialfächern ausdifferenziert und als eigenständige Prüfungsfächer etabliert. Zudem hatte die Medizin ihre Kompetenz gegenüber der Justiz nachhaltig legitimiert, um Prestigeansprüche musste in diesem arbeitsteiligen Terrain nicht mehr gerungen werden.³⁶

Fakultätsgutachten – Produktion wirkmächtiger Texte

Im langen Publikations- und Produktionszeitraum von gerichtsmmedizinischen Gutachten verschoben sich ab der Spätaufklärung tendenziell die Gewichtungen im arbeitsteiligen Setting zwischen der Auftraggeberin Justiz und den medizinischen Experten zugunsten letzterer. Dies hatte Auswirkungen auf die Referenz- und Legitimierungsstrategien; die Gerichtsmedizin entwickelte vor diesem Hintergrund ihr eigenes Fortschrittsnarrativ. Sie würde, so ist in einer in der Presse abgedruckten Laudatio auf Josef Maschka nachzulesen, „die richterlichen Entscheidungen über Ehre und Leben, Freiheit und Vermögen der Staatsbürger“ beeinflussen, die Tugend

33 Von der deutschen medicinischen Facultät, in: Prager Tagblatt, 21.5.1891, 5.

34 Vgl. Josef Maschka (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Medicin, Bd. 1–4, Tübingen 1881–1882.

35 Josef Maschka, Ueber diagnostische Irrthümer in der gerichtlichen Medicin, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 79 (1863), 13–48.

36 Zum Rangstreit zwischen Medizin und Jurisprudenz in der Frühen Neuzeit vgl. Fischer-Homberger, Medizin, 1983, 85–89.

beschützen und das Laster entlarven, „indem sie die Todten gleichsam zu reden und die Wahrheit zu offenbaren anhält“.³⁷ Damit die Gerichtsmedizin den eingeschlagenen humanitären Weg „in Riesenschritten“ erfolgreich weiter beschreiten könnte, würde es jedoch eines gelegentlichen Korrektivs bedürfen:

„und wenn auch mitunter es vorkömmt, daß die Gerechtigkeit durch flüchtige gerichtsärztliche Gutachten [...] auf Abwege geräth, so sind sofort die Vertreter der Wissenschaft bereit, sie durch genaue Untersuchungen und strenge Prüfungen auf den richtigen Weg der Erkenntniß zurückzuleiten“.³⁸

Dieses Korrektiv wurde im Kollektiv der medizinischen Fakultät verortet. Sie sammelte in ihrem Gremium die gebündelte medizinische Expertise, die den Fall idealerweise nach dem neuesten Stand der Wissenschaft bewertete. „Die Übereinstimmung mehrerer Sachverständiger bürgt für die Glaubwürdigkeit eines Gutachtens,“ so Hermann Heinrich Beer, Professor der Gerichtlichen Medizin an der juristischen Fakultät der Universität Wien, in seinem Einführungsbuch in das Studium und die Praxis der Gerichtsmedizin von 1851.³⁹ Die Fakultät trat nicht initiativ in Erscheinung, sondern reagierte gemäß der österreichischen Strafprozessordnung auf eine gezielte Aufforderung der Justiz (§ 126 StPO). Setzte die Erforschung des Gegenstandes besondere Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, so waren stets zwei Sachverständige beizuziehen. Befanden nun aber der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt,

„daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, so sind die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen, und wenn sich der Anstand dadurch nicht hebt, ist ein neues Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen“.⁴⁰

Die gutachterliche Praxis der Fakultät zielte somit nicht in erster Linie oder nicht ausschließlich auf die Untersuchung von Personen, Leichen oder von Beweismaterial ab, sondern richtete ihre Aufmerksamkeit auf die Überprüfung der Plausibilität bereits vorhandener Gerichtsgutachten. Die Fakultät galt im Auftrag der Justiz als letzte Instanz, die ein unumstößliches Obergutachten erstellte, „welches der untersuchende Richter als Stoff benützt, um auf demselben fortzubauen“ und letztlich ein

37 Regierungsrath Prof. Dr. Joseph Maschka, in: Erste Beilage zum Prager Tagblatt, 18.3.1883, 5.

38 Ebd.

39 Beer, Einleitung, 1851, 59.

40 Würth, Strafproceßordnung, 1851, 225.

Urteil fällen zu können.⁴¹ Ein für den Richter brauchbares Gutachten musste in erster Linie klar und verständlich verfasst sein. Es durfte nicht auf dem „schwankenden Boden von Hypothesen“ aufbauen, sollte keine „blendenden Theorien“ präsentieren, sich nicht bloß auf andere Autoritäten stützen und schon gar nicht „in eine weithergeholte Polemik“ abschweifen, „welche mehr für eine gelehrte Abhandlung als für einen Untersuchungsrichter vorzulegendes Gutachten passt“. Diese „innere Beschaffenheit“ des Gutachtens erachtete Beer als Garant für Glaubwürdigkeit.⁴²

An der medizinischen Fakultät der Universität Prag wurden derartige Anfragen zu Superarbitrien von einer eigens eingesetzten Kommission behandelt. Aus den Mitgliedern des „Doctoren-Collegiums“, das alle an der Universität lehrenden Dozenten, alle außerordentlichen sowie ordentlichen Professoren umfasste, wurde eine beschlussfähige Gruppe von rund 15 Personen ausgewählt. Die Kommission fluktuierte in ihrer Zusammensetzung, denn jeweils ein Drittel der Delegierten musste jährlich neu gewählt werden. Wer die Kommission zu verlassen hatte, bestimmte das Los. Durch den Wechsel der Personen versuchte man wohl einerseits die Arbeitsbelastungen der Einzelpersonen zu reduzieren,⁴³ andererseits eine repräsentative Expertenkommission zu bilden. Die Mitglieder trafen in regelmäßigen „Particularsitzungen“ zusammen und diskutierten die Gutachtenvorschläge, welche die von Fall zu Fall wechselnden Referenten – je nach fachlicher Eignung – vorbereitet hatten.⁴⁴ Eigene Bestimmungen, die den gemeinschaftlichen Prozess der Gutachtenerstellung betonten, wurden im Zusammenhang mit der Bewertung von ‚Geisteszuständen‘ deutlich. Dabei wurde für solche Fälle nicht nur ein längerer Beobachtungszeitraum eingefordert, sondern auch verfügt, dass jeweils zwei Referenten eingebunden sein sollten.⁴⁵ Nach Diskussion und gemeinschaftlicher Abstimmung über das abzugebende Fakultätsgutachten wurden die Gutachten schließlich für den externen Gebrauch vorbereitet. Dabei wurden die gutachterlichen Einzelakteure zugunsten der gemeinschaftlichen Expertise unkenntlich gemacht. Dass der Prozess der Entscheidungsfindung zuweilen ein kontroverser war, zeigt sich auch an Josef Maschkas publizierten

41 Beer, Einleitung, 1851, 61.

42 Ebd., 72f.

43 Die Klage von Universitätsprofessoren bezüglich der zu starken Beanspruchung durch die Justiz und die dadurch steigende Arbeitsbelastung führte bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu politischen Debatten um eine Verbesserung der Ausbildung von Gerichtsmedizinern. Vgl. Wiener Medizinische Wochenschrift 45 (1853), 715f.; vgl. auch die Korrespondenz zwischen Franz Gatscher, Professor der Gerichtlichen Medizin in Lemberg, und Unterrichtsminister Graf Leo von Thun vom 18.9.1856, in: Brigitte Mazohl/Christof Aichner/Tanja Kraler, Die Korrespondenz von Leo von Thun-Hohenstein, <https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at> (19.2.2020).

44 Vgl. Aus dem Decanatsberichte des Doctoren-Collegiums der Prager medicin. Facultät für das Studienjahr 1866–67, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 98 (1868), Miscellen 2.

45 Zur ärztlichen Begutachtungspraxis mit Bezug auf die österreichische Strafprozessordnung vgl. Johann Spielmann, Diagnostik der Geisteskrankheiten. Für Ärzte und Richter, Wien 1855, 503–512.

Fallsammlungen. So schilderte Maschka in seinem ersten Band, dass er in einem Fall von vermutetem Kindsmord von der Mehrheit der Kommission überstimmt wurde. Obwohl er als Referent keine Spuren einer kriminellen Tat entdecken konnte, sahen andere Kommissionsmitglieder die Unschuld der Mutter nicht als erwiesen an. Mit Stimmenmehrheit wurde schließlich ein unbestimmtes Gutachten ausgestellt. Nicht ohne Genugtuung vermerkte Maschka 1853 deshalb: „Zufolge Eröffnung der betreffenden Gerichtsbehörde hat sich im ferneren Verlaufe der Untersuchung nicht der geringste Umstand herausgestellt, welcher auf eine an dem Kinde verübten Gewaltthätigkeit hindeuten würde, wesshalb [sic] auch von jedem weiteren Verfahren abgesehen wurde.“⁴⁶ Erst im Jahr 1873 kam es im Zuge eines neuen Universitätsstatuts zur Reform der Begutachtungsverhältnisse. Fortan lag die „Gutachterei“ im exklusiven Wirkungsbereich des medizinischen Professorenkollegiums.⁴⁷

Die Brauchbarkeit der Fakultätsgutachten für die Justiz wurde durch den homogenen textlichen Aufbau der *responsa medica* hergestellt: Einer den Akten entnommenen Fallschilderung in Form einer chronologisch angeordneten Erzählung⁴⁸ folgten meist die an die Fakultät herangetragenen Fragen und zuletzt, abgesetzt unter eigener Überschrift, das Gutachten der Fakultät. Dieser Homogenität des Aufbaus stand aber die Heterogenität des Inhalts gegenüber. Das Fakultätsgutachten sprach mit Autorität, indem es mit Wissenschaftlichkeit argumentierte. Dadurch wurde das Gutachten als „Praxis guten Handelns“ auch eine Anwendung von Wissenschaft.⁴⁹ Dies lässt sich an den im Untersuchungszeitraum besonders innovativen Anwendungsfeldern der psychiatrischen Forensik und der analytischen Chemie zeigen. Besonders deutlich dokumentieren toxikologische Gutachten die beginnende „Experimentalisierung der Medizin“.⁵⁰ Gerade bei den schwer zu beurteilenden Vergiftungsfällen nahm die medizinische Fakultät eine prominente Rolle ein, da in solchen Fällen interdisziplinäres Expertenwissen abgefragt werden musste.⁵¹ Die Rolle

46 Maschka, Sammlung, 1853, 164–165.

47 Vgl. Aus dem Decanatsberichte des Doctoren-Collegiums der Prager medicin. Facultät für des Studienjahr 1871–72, in: Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde 119 (1873), Miscellen 6; vgl. auch Karl Lemayer, Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868–1877, Wien 1878, 44–48.

48 Dieser Teil – die *Species facti* – eines ärztlichen Berichts sei, Beer zufolge, oft schwieriger und mühsamer zu verfassen als das eigentliche Gutachten: Beer, Einleitung, 1851, 141.

49 Vgl. Geithövel/Hess, Handelndes Wissen, 2017, 14.

50 Bettina Wahrig, Erzählte Vergiftungen: Kriminalitätsdiskurs und Staatsarzneikunde 1750–1850, in: Johannes Süßmann/Susanne Scholz/Gisela Engel (Hg.), Fallstudien. Theorie – Geschichte – Methode, Berlin 2007, 97–111, 99; zur Herausbildung der Expertise der Chemie in Vergiftungsprozessen vgl. Katherine D. Watson, Medical and Chemical Expertise in English Trials for Criminal Poisoning, 1750–1914, in: Medical History 50 (2006), 373–390; dasselbe Material wurde aus alltagsgeschichtlicher Perspektive aufbereitet in: dies., Poisoned Lives: English Poisoners and Their Victims, London/New York 2004.

51 Zur sozialen Konstruktion von Expertenwissen vgl. Ian Burney, Testing Testimony: Toxicology and the Law of Evidence in Early Nineteenth-Century England, in: Studies in History and Philosophy

des Professors für Pathologische Chemie wurde dabei behördlich aufgewertet. Mit Erlass vom 3. März 1862 hatten sämtliche „gerichtlich und polizeilich-chemischen Untersuchungen in ganz Böhmen an den Professor der pathologischen Chemie in Prag“ zu gehen. Dafür wurde ihm sogar ein jährliches Pauschalhonorar ausbezahlt.⁵²

In einem im zweiten Band der Fakultätsgutachten vorgestellten Fall mutmaßlicher Vergiftung hatten die Obduzenten der Leiche selbst den Antrag an die Untersuchungsbehörde gestellt, man möge die Sachlage an höherer Stelle prüfen lassen.⁵³ Die Fakultät ließ nachweislich eigene Experimente durchführen und beispielsweise Kaninchen mit Eibenblättern füttern.⁵⁴ Die Tiere verendeten qualvoll. In ihrem Gutachten nahm die Fakultät auf verschiedene Autoritäten Bezug: auf die Autorität der Geschichte („[d]er gemeine Eibenbaum (*Taxus baccata*) wurde von jeher für giftig gehalten“) und auf jene der Experten („es sind die giftigen Eigenschaften desselben auch von den, in dem Vorgutachten citirten Autoren, sowie auch von mehreren anderen Schriftsteller constatirt“). Zuletzt wurde auch die Autorität eigener evidenzbasierter Forschung bemüht.⁵⁵ Damit wurden vertrauenswürdige und für den medizinischen Laien nicht weiter hinterfragbare Standards gesetzt. Im Gutachten wurde der Aushandlungsprozess per se kaum thematisiert. Gerade durch diesbezüglich nüchterne Zurückhaltung entfalteten Fakultätsgutachten ihre Wirkung als glaubwürdige Referenzgutachten für Gerichtssachverständige, die sich in ähnlichen Fällen auf die verallgemeinernde Autorität der Fakultät bezogen.

In den Fakultätsgutachten über ‚Geisteszustände‘ zeichnet sich die Verwissenschaftlichung von Kriminalitäts- und Sicherheitsdiskursen besonders eindringlich ab. Zeitgleich mit dem Erscheinen der Fallsammlungen Maschkas brachte sich vor dem Hintergrund zeitgenössischer Strafrechtsreformen die Kriminologie als ein neues interdisziplinäres wissenschaftliches Fach in Position.⁵⁶ Einer der spezifischen

of Science 33 (2002), 289–314; zur Figur des Experten in der Justiz vgl. Alexander Kästner/Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008; zur Geschichte medizinisch-juristischen Expertenwissens vgl. Tal Golan, *Laws of Men and Laws of Nature: the History of Scientific Expert Testimony in England and America*, Cambridge, MA/London 2004.

52 Statthaltereierlass betreffend die Zuweisung aller gerichtlichen und polizeilich-chemischen Untersuchungen in ganz Böhmen an den Professor der pathologischen Chemie in Prag, in: *Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde* 75 (1862), 11.

53 Maschka, *Sammlung*, 1858, 230.

54 Zum *practical turn* in der Wissenschaftsgeschichte vgl. Hans-Jörg Rheinberger/Michael Hagner (Hg.), *Die Experimentalisierung des Lebens. Experimentalsysteme in den biologischen Wissenschaften 1850–1950*, Berlin 1993; Hans-Jörg Rheinberger/Bettina Währig-Schmidt/Michael Hagner, *Räume des Wissens: Repräsentation, Codierung, Spur*, in: dies. (Hg.), *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur*, Berlin 1997, 7–21; Währig, *Erzählte Vergiftungen*, 2007, 103 erwähnt die „Haustierprobe“.

55 Maschka, *Sammlung*, 1867, 294.

56 Für Deutschland vgl. Richard D. Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*, Chapel Hill/London 2000; Silvana Galassi, *Kriminologie im Deutschen Kaiser-*

Anwendungsfälle forensischer Gutachten bezweckte die Aufdeckung mutmaßlichen Simulierens.⁵⁷ In derartigen Fällen zeigt sich im Begutachtungsverhältnis die beträchtliche Distanz zwischen dem Ethos der wissenschaftlichen Gutachter und den angeblich betrügerischen oder hysterischen Begutachteten. In manchen solcher Fälle wusste das Fakultätsgutachten auch mit innovativen Erklärungen aufzuwarten und legitimierte diese mit wissenschaftlicher Evidenz. Als beispielsweise das Gericht nur wissen wollte, ob die Epilepsie eines 16-jährigen Mädchens Folge einer Misshandlung sei, wie das Erstgutachten behauptete, antwortete die Fakultät, dass das Mädchen gar nicht epileptisch sei, sondern vielmehr an einer Hysterie leide, in der eine Epilepsie simuliert werde.⁵⁸

Fakultätsgutachten über ‚Geisteszustände‘ bestimmten die Verhandelbarkeit von Fällen oder die Prozessfähigkeit wesentlich mit und beeinflussten das Ausmaß des Strafrahmens. Aus der Perspektive der Begutachteten war das Fakultätsgutachten jedenfalls von existenzieller Bedeutung. Ein Beispiel dafür findet sich in der Kritik eines Fakultätsgutachtens im *Vorarlberger Volks-Blatt* zu einem auch in Maschkas viertem Band publizierten psychiatrischen Fakultätsgutachten. „Für den Richter war das Fakultätsgutachten lediglich eine Bestätigung des gerichtsärztlichen Gutachtens, für die Frau aber und ihre Angehörigen war es mehr“, so der anonyme Kritiker:

„Sie, die brave fleißige Hausmutter, wird durch das Obergutachten in ihrem verflorenen und künftigen Erdenleben als geisteskrank erklärt. Verträge, Käufe und Verkäufe, die sie abgeschlossen hat oder abschließen wird, sind null und nichtig, Ihre Aussage gilt rechtlich nichts mehr. Sie kann kein Testament machen, keine Bürgschaft leisten. Ihre Kinder mögen die mütterlichen Befehle und Ermahnungen als Aberwitz verspotten. [... Es] haftet an ihr zufolge des Obergutachtens für immer das Brandmal des Irrsinns. [...] Das ist offenbar zu weit gegangen.“⁵⁹

Während der Presseartikel die weitreichenden Folgen eines Fakultätsgutachtens auf das Schicksal der Begutachteten kritisierte, entfalteten die Fälle in Maschkas Sammlungen ihre didaktische Wirkung als überindividuelle Muster. Sowohl die von den Gutachten Betroffenen als auch die Tatorte wurden für die Veröffentlichung

reich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004; Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.

57 Vgl. Volker Hess/Annett Bretthauer, *Der Verdacht der Simulation. Eine psychiatrische Fallgeschichte zwischen Aneignung und Disziplinierung am Ende des 19. Jahrhunderts*, in: N.T.M. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 17 (2009), 415–445.

58 Maschka, *Sammlung*, 1873, 10f.

59 Ein irrenärztliches Obergutachten, untergutachtet vom „Mann mit der frechen Stirn“. Ein Beitrag zur Valduna-Angelegenheit, in: *Vorarlberger Volks-Blatt*, 22.8.1873, 449–451, 450.

anonymisiert. Die in Bezug auf Begutachtungsverhältnisse relevante sprachliche Differenz wurde in den zur Publikation gebrachten Gutachten nahezu unkenntlich gemacht. Obwohl Mediziner in öffentlichen Ämtern seit der Mitte des 19. Jahrhunderts beide Landessprachen Böhmens beherrschen mussten, wurden die Prager Fakultätsgutachten bis zur 1882 erfolgten Teilung der Universität auf Deutsch abgefasst. Die deutsche Sprache dominierte nicht nur den medizinischen Wissenschaftsdiskurs in Mitteleuropa, sondern auch die Kommunikation mit den rechtsprechenden Behörden.⁶⁰ Dass die begutachteten Menschen hingegen sehr oft Tschechisch sprachen, ist nur aus den wenigen wörtlichen Zitaten der Verhörprotokolle zu entnehmen, die nicht ins Deutsche übersetzt wurden.⁶¹ So wurden beispielsweise im Fall eines Leierkastenspielers und Analphabeten, der seine Frau im Delirium einer Typhuserkrankung erschlagen haben soll, eine Vielzahl wörtlicher Zitate des Delinquenten in ein gehobenes Deutsch übersetzt, die wohl als zu derb aufgefasste Aussage einer Zeugin wurde hingegen im tschechischen Original wiedergegeben.⁶²

Bei der Abfassung valider Gutachten behalf man sich einer gewissen repetitiven Pragmatik. Eine Feinanalyse der Texte zeigt, dass es dabei insbesondere auf eine nachvollziehbare und glaubhafte Darstellung des Zusammenhangs zwischen dem Besonderen des singulären Falls und dem Allgemeinen ging. Durch eine solche Verknüpfung wurde das an die Fakultät zur Lösung weitergeleitete Problem klassifizierbar und damit epistemisch. Diese Verknüpfungen gestalteten sich nicht nach einem einheitlichen Denkschema, sondern unterlagen historischen Verhandlungen.⁶³ Zu beobachten ist eine im Lauf der Zeit zunehmende Rhetorik von Rekonstruktion und Beurteilung mit Rekurs auf Wissenschaft, Gewissheit und Erfahrung. Im zweiten Band bestätigte das Fakultätsgutachten in immerhin 23 von 82 Fällen die Gutachten erster Instanz und lieferte in weiteren 14 Fällen ein Entscheidungsgutachten, das, wie im eingangs zitierten Fall des Gebärmuttervorfalls einer Häuslerin, einem der vorliegenden gerichtsmedizinischen Gutachten Recht gab. Im dritten und vierten Band

60 Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mussten Ärzte in öffentlichen Ämtern ihre Zweisprachigkeit nachweisen. Ludmila Hlaváčková, *Čeština v medicíně a na pražské lékařské fakultě (1784–1918)*, in: Harald Binder/Barbora Krivohlavá/Luboš Velek (Hg.), *Místo národních jazyků ve výchově, školství a vědě v habsburské monarchii 1867–1918*, Praha 2003, 327–344; zum Nationalitätenkonflikt in Böhmen vgl. Petr Svobodný, *The Professionalisation of Czech Physicians, 1848–1939*, in: Charles McClelland/Stephan Merl/Hannes Siegrist (Hg.), *Professionen im modernen Osteuropa*, Berlin 1995, 145–167; Teresa J. Balkenende, *Protecting the National Inheritance. Nation-State Formation and the Transformation of Birth Culture in the Czech Lands, 1880–1938*, unveröffentlichte Dissertation, University of Washington 2004.

61 Umgekehrt wird in einem der drei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit in Fällen von Majestätsbeleidigung im zweiten Band erwähnt, dass der Beschuldigte der böhmischen Sprache nicht mächtig war. Maschka, *Sammlung*, 1858, 309.

62 Ebd., 1858, 243.

63 Wahrig, *Erzählte Vergiftungen*, 2007, 98.

formte ein akademisches „Wir“ als Inbegriff gesammelter Expertise deutlicher einen Gegenpol zu den der Ignoranz und Schlamperei bezichtigten Erstgutachten. Die mal explizite, mal implizite Kritik an den Gutachten erster Instanz lautete nicht selten auf unzureichend erhobene Evidenz. Dahinter steckte auch die kriminalistische Logik des zunehmend professioneller werdenden detektivischen Spurensammelns. Entsprechend der epistemologischen Theorie der Evidenz galt als Wahrheit nur das, was die Sinne des medizinischen Experten wahrnehmen konnten, denn in der Interpretation konnte der weniger geschulte Gutachter irren. Wissenschaftskritisch betrachtet, interpretierte jedes Gutachten die evidenten Zeichen und war dabei von einer ganzen Reihe soziokultureller Annahmen und Stereotypen beeinflusst. Wenn zum Beispiel das Gutachten des „Gattenmörders S.“ eine unglückliche Ehe portraitierte, in der die Frau als „leidenschaftlich, herrschsüchtig, sinnlich“ und ihrem Gatten „am allerwenigsten in Liebe zugethan“ beschrieben wurde, der Mann hingegen „so wenig Mann, dass er sich sogar Misshandlungen von Seite seines Weibes gefallen ließ“,⁶⁴ handelte es sich nicht um wertfreie Beobachtungen aus erster Hand, sondern um eine Erzählung mit normierender Botschaft. Gutachten transportierten eben nicht nur Wissen, sondern adaptierten (und veränderten) dieses Wissen entsprechend ihrer adressierten Handlungsbereiche.⁶⁵ Die hier bearbeiteten Texte berücksichtigten sowohl die Logiken des Gerichts, der (natur)wissenschaftlich orientierten Medizin als auch das Interesse eines breiteren Fachpublikums.⁶⁶ Sie stellten Übersetzungsleistungen zwischen all diesen Ebenen dar. Der Intention des Herausgebers, einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft zu liefern, wurde vielfach durch theoretische Überformungen der forensischen Gutachterpraxis entsprochen. Der Bezug auf die ‚Wissenschaftlichkeit‘ diente nicht nur der hierarchischen Positionierung des Sachverständigenurteils im Verfahren, sondern entsprach auch dem didaktischen Zweck der Fallsammlungen. Hier sprach die ‚gelehrte‘ Medizin, die sich als überlegen wahrnahm, weil sie aus der Distanz nach genauer Beobachtung und Aktenstudium (der „in den Acta enthaltenen Data“)⁶⁷ alle Kausalketten zu erkennen vermag. An diesem

64 Ebd., 297f. Die Gutachtensammlung bietet einer geschlechterkritischen und für intersektionale Zuschreibungsprozesse sensiblen Medizin- und Kriminalitätsgeschichte reichlich Anschauungsmaterial. Zum Forschungskontext vgl. Carmen Gransee/Ulla Stammermann, *Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht. Versuch einer feministischen Perspektive*, Pfaffenweiler 1992; Andrea Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2000; allgemein zur jüngeren Kriminalitätsgeschichte vgl. Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt am Main/New York 2009; Paul Knepper, *Writing the History of Crime*, London 2016.

65 Somit stelle die „Praxis des Gutachtens“ eine „Form der Daten- und Wissensverarbeitung dar“, definiere dies Geisthövel/Hess, *Handelndes Wissen*, 2017, 27.

66 Ebd.

67 Maschka, *Sammlung*, 1858, 307.

Punkt dozierte und kritisierte das Gutachten und adressierte damit auch das Lesepublikum an jenen Orten, wo die akademische Medizin (noch) nicht oder weniger präsent war.⁶⁸ Wie bei anderen Kriminalquellen auch, wirkten die publizistischen Aktivitäten der Fakultät daher weit über ihre eigentliche Intention hinaus, indem sie der Wissensproduktion darüber dienten, was eine Gesellschaft als kriminell konzipierte. Zudem klärten sie über die (sozialen) Ursachen für Straftaten auf, forderten indirekt zum Handeln auf oder machten auf Gesundheitsgefahren und Sicherheitsrisiken aufmerksam.⁶⁹ Dieser Wirkungskontext lässt sich an verschiedenen Anwendungsfeldern der Fakultätsgutachten gut herausarbeiten. Bei Vergiftungsfällen informierten die Gutachten über Risiken und mögliche Unfälle mit gefährlichen Giftstoffen. Forensische Gutachten zeigten das Spektrum von ‚Geisteszuständen‘ auf,⁷⁰ die zunehmend sozial und nicht biologisch argumentierend Zurechnungsfähigkeit oder deren Fehlen attestierten.⁷¹ Gutachten über fragliche Kindsmordfälle führten eindringlich die prekäre soziale Lage der ‚Unterschichten‘ vor Augen.⁷²

Die in den Fakultätsgutachten enthaltenen Hinweise auf ein ausführliches Aktenstudium, einschließlich längerer Zitate aus Verhörprotokollen mit den darin enthaltenen Selbstaussagen, deuten eine intensive Auseinandersetzung mit dem individuellen Fall an. Oft wurde durch längere kohärente Erzählungen versucht, das Unerklärliche einer Tat für das Gericht und das Publikum plausibel zu machen. In forensischen Fakultätsgutachten wurde beispielsweise medizinisch-biologisch begründet, warum wer und wie in bestimmten sozialen Ausnahmesituationen in verhängnisvolle psychopathologische Prozesse geriet, zuweilen auch durch die Zitation medizinischer Autoritäten. Die Berufung auf das Allgemeine diente ebenso diesem Zweck. Das Fakultätsgutachten kommentierte das aus einer individuellen Geschichte heraus präparierte Tatmotiv: „Diese Sinnesverwirrung drängt, wie die Erfahrung vielfältig

68 Bettina Wahrig-Schmidt, Wissenschaft, Medizin und Öffentlichkeit- Bemerkungen zu ihrem Wandel im 18. Jahrhundert, in: N.T.M. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 9 (2001), 90–104, 91.

69 In Auseinandersetzung mit Michel Foucault vgl. Peter Becker, Strategien der Ausgrenzung, Disziplinierung und Wissensproduktion. Überlegungen zur Geschichte der Kriminologie, in: Geschichte und Gesellschaft 30 (2004), 404–433, 407.

70 Vgl. Mary Lindemann, Murder, Melancholy and the Insanity Defence in Eighteenth-Century Hamburg, in: Roberta Bivins/John V. Pickstone (Hg.), Medicine, Madness and Social History. Essays in Honour of Roy Porter, London 2007, 161–172.

71 Keine Rolle mehr spielte z.B. Franz Joseph Galls Phrenologie; argumentiert wird sozial, nicht biologisch. Einflussreiche Konzepte aus der Frühzeit der Psychiatrie wie etwa „manie sans délire“ (Philipp Pinel) oder Monomanie (Jean-Etienne Esquirol) verloren an Boden; sie wurden gelegentlich noch als sehr seltene Phänomene qualifiziert bzw. ersetzt durch Degenerationskonzepte und die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts populäre Denkfigur des „moralischen Irreseins“ („moral insanity“ James Pritchard; „folie morale“ Bénédictine-Augustin Morel) als medizinisch-psychiatrische Erklärung von Kriminalität; vgl. Wetzell, *Inventing the Criminal*, 2000, 19f.

72 Vgl. Otto Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland, München 1990; Elke Hammer-Luza, Kindsmord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849, Frankfurt am Main u.a. 1997.

lehrt, besonders reizbare und active Charaktere [...] zu entsprechenden negativen d.h. zerstörenden, vernichtenden Handlungen“,⁷³ wurde beispielsweise doziert, oder: „Die Einsicht in den psychopathischen Process und die psychiatrische Erfahrung“ hätten dieses oder jenes gelehrt.⁷⁴ Doch so überzeugend das Ergebnis am Ende klang, das methodische Verfahren, durch welches das Sachverständigenurteil erarbeitet wurde, erschien als für den Laien zu anspruchsvoll und nur Experten zugänglich. Der strategische Einbezug theoretischen Wissens gelang durch den ständigen Wechsel vom Einzelfall zum Allgemeinen, oder auch umgekehrt durch den Wechsel von „allgemeinen Bemerkungen“ zur „Beurtheilung des vorliegenden Falles“,⁷⁵ zuweilen auch über die Benutzung von Metaphern als Einstieg oder Brücke für ein besseres Verständnis: „Wie sich nach einem heftigen Gewitter der düster, bewölkte Himmel aufklärt und die schwüle Atmosphäre abkühlt, so tritt auch in dem Gemüthe des Geisteskranken nach heftigen Aufregungen und Wuthausbrüchen Ruhe ein.“⁷⁶ Individualisierend wurden unter Rückgriff auf Erfahrungswissen Tatmotive rekonstruiert (Arbeitslosigkeit, große Not), die „mitunter die besten Menschen zu Handlungen antreiben“ könnten,⁷⁷ die sie unter anderen Verhältnissen niemals begehen würden. Gutachten über ‚Geisteszustände‘ enthielten auch das Motiv, Vorurteile über Geisteskrankheiten ausräumen zu wollen.⁷⁸ Gleichwohl würden „Seelenzustände“ auch für den Experten „noch viel Dunkles, Unerklärtes und Unerklärbares“ darbieten.⁷⁹ Notwendig wäre für das valide Gutachten über ‚Geisteszustände‘ daher ein längerer Beobachtungszeitraum, was auch die österreichische Strafprozessordnung in solchen Fällen vorsah. Damit übereinstimmend stellte ein von Maschka ausgewähltes Gutachten im ersten Band fest: „Eine einmalige und noch dazu oberflächliche Untersuchung, wie sie im gegenwärtigen Falle stattfand, ist weder der Wissenschaft noch dem Gesetze genügend, um über den ‚Geisteszustand‘ eines Individuums mit beruhigender Sicherheit ein Urtheil abgeben zu können.“⁸⁰ In die oft langwierigen Aushandlungsprozesse zur Einschätzung psychischer Erkrankungen wurde in einigen der im dritten und vierten Band behandelten Gutachten über ‚Geisteszustände‘ die Prager Irrenanstalt als ein spezialisierter Beobachtungsraum integriert, in den die Betroffenen aufgenommen wurden.

73 Maschka, Sammlung, 1873, 295.

74 Ebd., 296.

75 Ebd., 311.

76 Maschka, Sammlung, 1868, 310.

77 Ebd.

78 Vgl. zahlreiche Beispiele in: Spielmann, Diagnostik, 1855.

79 Ebd.

80 Maschka, Sammlung, 1853, 15.

Fallsammlungen – Intention und Wirkung didaktischer Narrative

In der Vorrede zur ersten Sammlung sprach Josef Maschka von einem dreifachen Zweck der Publikation: Erstens sollte das Werk eine „Richtschnur“ für die weniger erfahrenen Gerichtsärzte werden. Zweitens, und zwar gerade wegen der Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der Fälle, eine „nicht unwillkommene Lecture“ für den „geübten“ Gerichtsarzt darstellen. Drittens bezeichnete er sie als einen „Beitrag zur Förderung der gerichtlichen Medicin in wissenschaftlicher Beziehung“.⁸¹ In diesem Sinn stellte Maschka eine Auswahl von exemplarischen Musterfällen zusammen und konnte dabei aus einer Fülle von Gutachten schöpfen. Im Durchschnitt wurden in den Partikularsitzungen des Doktorenkollegiums jährlich 80 Obergutachten verhandelt.

Tabelle 1: Frequenz der Gutachtenerstellung durch die Prager Medizinische Fakultät (1856/57–1872/73)⁸²

Studienjahr	Zahl der Partikularsitzungen	Ausgestellte Obergutachten
1856/57	10	61
1857/58	11	73
1858/59	10	55
1859/60	10	64
1860/61	5	36
1861/62	11	71
1862/63	13	94
1863/64	15	78
1864/65	12	89
1865/66	12	95
1866/67	9	75
1867/68	13	14 [sic]
1868/69	13	111
1869/70	13	103
1870/71	11	95
1871/72	12	111
1872/73	9	74

81 Ebd., 1f.

82 Vierteljahrschrift für die Praktische Heilkunde 57 (1858); 61 (1859); 72 (1861); 80 (1863), 84 (1864), 89 (1866); 93 (1867); 98 (1868); 101 (1869); 105 (1870); 108 (1870); 113 (1872); 120 (1873). Im Archiv der Prager Karls-Universität haben sich im Bestand der Lékařská fakulta Karlo-Ferdinandovy university, 1848–1883, lediglich drei Kartons an Fakultätsgutachten erhalten, die jedoch Überlieferungslücken in den 1850er-Jahren sowie in der Zeit zwischen 1864 und 1868 aufweisen. Wir danken Dr. Marek Ďurčanský für die entsprechenden Informationen.

Maschka inkludierte in seiner Sammlung jedoch gemäß seinem Anspruch, das gesamte Spektrum zeitgenössischer Forensik abzubilden, lediglich Gutachten mit eindeutig gerichtsmedizinischem Inhalt.⁸³ Das entsprach dem schon von Beer propagierten Ansatz, dem Gerichtsarzt eine „vertraute Bekanntschaft mit der Heilkunde in ihrem ganzen Umfange und mit ihren Hilfswissenschaften“ zu vermitteln. „Manches Superarbitrium würde wegfallen“, so Beer weiter, „und den Gang des Gerichtsverfahrens nicht verzögern, sowie die Würde des ärztlichen Standes bei den Behörden nicht kompromittieren, wenn die ersten Gutachten, die dem Richter vorgelegt werden, von praktisch gebildeten Gerichtsärzten ausgehen würden“.⁸⁴ Dementsprechend wurden von Maschka auch solche Gutachten in das Sample aufgenommen, die weniger gelehrt, dafür aber didaktisch von Nutzen waren.

Die Sammlung Maschkas setzte sich als spätes Beispiel gerichtsmedizinischer Kasuistik inhaltlich von seinen Vorgängern ab, indem sie ein deutlich breiteres Themenspektrum abdeckte und nicht mehr exklusiv auf die Begutachtung von Todesfällen beschränkt blieb. Nach wie vor spielte zwar die Begutachtung von vermeintlichen Kindsmordfällen eine Rolle, doch im Vergleich zu Krombholz' Kompendium, das sich im ersten Band anhand von 20 Fällen ausschließlich dem Kindsmord widmete, enthalten Maschkas Sammlungen nur mehr einen vergleichsweise geringen Prozentsatz derartiger Delikte. An Bedeutung gewann hingegen die Evaluierung des Schweregrades von Verletzungen (siehe den eingangs zitierten Fall der Häuslerin), die zunehmend an die Fakultät herangetragen wurde. Von den 44 im dritten Band beschriebenen Fällen von Verletzungen war mehr als ein Drittel ohne Todesfolge geblieben. Auch die psychiatrische Bewertung der Zurechnungsfähigkeit von Delinquent*innen durch die Fakultät, die in Prag bei Krombholz erste Erwähnung gefunden hatte, gewann in Maschkas Bestand zunehmend an Bedeutung. Dies traf noch mehr auf Vergiftungsfälle zu, die in Folge verbesserter chemischer Analysemethoden nachweisbar wurden. Die in Tabelle 2 angeführte Kategorie „diversen Inhalts“ wird vorwiegend von Gutachten zu (geburtshilflichen) Kunstfehlervorwürfen gegen Ärzte, Wundärzte und Hebammen dominiert. Auch in diesen standespolitisch und sanitätshierarchisch interessanten Fällen sollte die gemeinschaftliche Expertise der Fakultät Klärung vor Gericht bringen. Ebenso fand die forensische Analyse von Teilspuren, wie Blut oder Knochenfragmenten, zunehmend ihren Weg in die Fakultätsbegutachtung.

83 Maschka unterließ es strikt, Gutachten aus dem Bereich der Staatsarzneikunde aufzunehmen. Vgl. Gutachten des Prager med. Doctoren-Collegiums in Erwiderung der über die Kuhpocken-Impfung gestellten Anfragen der k. grossbritannischen Regierung, in: Vierteljahrsschrift für die praktische Heilkunde 54 (1857), 38–47; Evaluation der „vom Genfer Gesundheitsrathe Marc d'Espine gemachten Vorschläge betreffs der genauen Ausmittelung der unmittelbaren Todesarten“, in: Vierteljahrsschrift der praktischen Heilkunde 57 (1858), Miscellen 4.

84 Beer, Einleitung, 1851, 23.

Tabelle 2: Inhalt der Sammlungen

	Band 1	Band 2	Band 3	Band 4
Verletzungen und gewaltsame Todesursachen	38	35	44	37
Todesarten Neugeborener	10	16	11	9
Vergiftungen	3	6	12	11
„Geisteszustände“	7	15	9	10
Gutachten diversen Inhalts	8	7	4	8
Fruchtabtreibungen	–	1	4	–
Notzucht	1	2	4	–
Gesamt	67	82	88	75

Bereits im Vorfeld der Begutachtung durch die Fakultät nahmen die Auswahlkriterien der Justiz Einfluss auf die Erstellung des Materials. In Rede stehen die Bewertung und Wahrnehmung des Delikts durch Justiz und öffentliche Meinung, die einem Gerichtsfall ein derartiges Interesse beimaßen, dass die Anforderung eines Fakultäts- bzw. Obertgutachtens notwendig wurde. Die Kriterien für die Wichtigkeit eines Falls unterlagen dabei der juristischen Logik der Zeit, sie waren deliktbezogen und qualifizierten nicht nur Mord und Totschlag, schwere Verletzungen und Brandstiftung als wichtig, sondern auch Fälle von Religionsstörung und die im zweiten Band enthaltenen bemerkenswerten Fälle von Majestätsbeleidigung.

Nur die ersten beiden Bände enthalten ein, wenn auch kurzes, Vorwort. Im dritten und vierten Band konnte auf eine bereits als bekannt vorausgesetzte Einbettung der Materialsammlung verzichtet werden. Dies spricht für eine breite Rezeption der als Reihe wahrgenommenen Einzelbände. In einer Ankündigung des vierten Bandes wurde darauf hingewiesen, dass die erste Folge bereits vergriffen und vom zweiten und dritten Band nur noch ein kleiner Vorrat in der Verlagshandlung vorhanden wäre.⁸⁵

Für die guten Verkaufszahlen und das Interesse des Publikums zeichneten nicht zuletzt die Rezensenten verantwortlich. In den in Leipzig erscheinenden *Schmidt's Jahrbüchern der in- und ausländischen Medicin* wurde zum dritten Band der Sammlung von 1867 bemängelt, das Werk biete wie die früheren zwei Bände „dem Gerichtsarzte anregende Lektüre u[nd] vielfach erwünschte Gelegenheit zu

85 Memorabilien. Monatshefte für rationelle Aerzte, Bd. 18, Heilbronn 1873, 431. Alle vier Bände wurden beim renommierten Prager Verlag von Karl André bzw. seinen Nachfolgern Carl Reichenacker und C.L. Hirschfeld herausgegeben, die unter anderem auch die Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde der Prager medizinischen Fakultät publizierten. Vgl. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige, 18.1.1872, 211.

Vergleichungen und Belehrung“, jedoch: „Eigentliche causes célèbres sind in der diesmaligen Sammlung nicht enthalten“. Unter den 44 Fällen von Verletzungen und gewaltsamen Todesarten, so der Rezensent, „scheint uns doch eine allzugrosse Anzahl der einfachsten, eigentlich selbstverständlichen Fälle wiedergegeben zu sein“. Interessant seien die Gutachten nur in Bezug auf die Dürftigkeit der Erstgutachten bzw. die „fast ungläubliche Unwissenheit der erstbegutachtenden Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte“. Weiter unten im besprochenen Werk, bei den Todesarten Neugeborener, den Fruchtabtreibungen, Vergiftungen, Fällen von Notzucht sowie ‚Geisteszuständen‘ würde sich aber „die gerichtsärztliche Casuistik bereicherndes Material finden“.⁸⁶ Ein anderer Rezensent bewertete hingegen in einer ausführlichen Besprechung in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* von 1868 das Vorhandensein auch weniger spektakulärer Fälle in Bezug auf die Alltagsrelevanz positiv. Je weniger nämlich eine Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten bestrebt sei, „ausschliesslich Fälle von grosser Subtilität als Paradeponies der gerichtsärztlichen Arena aufzuputzen, um so willkommener wird sie dem Publikum der Physici sein, für welches sie vorzugsweise geschrieben ist“.⁸⁷ Während obiger Rezensent in einem an eine breitere Öffentlichkeit gerichteten Journal die Brauchbarkeit der Fallsammlung für das medizinische Publikum beurteilte, lobte umgekehrt Gottfried Ritter von Rittershain, Maschkas Kollege an der Universität Prag, 1873 in der *Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde* gerade die literarische Qualität der Falldarstellungen im vierten Band, wodurch Ärzte „das Buch nicht allein mit Nutzen, sondern sogar mit Vergnügen lesen“ könnten. Das Gutachten 21 würde eine „so ergreifende Lebensepisode“ liefern, wie sie „jedem der modernen Blaustrümpfe Englands, die sich gegenseitig in der Erfindung herzerreissender Geschichten von Verbrechen und Unglücksfällen zu überbieten trachten“, willkommen wäre.⁸⁸ Die Kunst Maschkas, der nicht nur Herausgeber der Fakultätsgutachten war, sondern diese laut des an derselben Fakultät wirkenden Rezensenten auch Großteils selbst verfasste, lag diesem zufolge nicht zuletzt darin, aus Aktenauszügen einen Fall als „lichtvolle Entwicklungsgeschichte“ zu rekonstruieren.⁸⁹ Ein Fall gewinne gerade durch das angefügte Gutachten an Glaubwürdigkeit. Für die Rezensenten galten als exemplarische und lehrreiche Gutachten demnach wahlweise originelle, neue Erkenntnisse versprechende Falldarstellungen – oder eben gewöhnliche, den Alltag des Gerichtsmediziners abbildende Gebrauchstexte. Seit dem 18. Jahrhundert wurde

86 Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen Medicin 140 (1868), 347.

87 Theodor Husemann über Maschka, Sammlung gerichtsärztlicher etc., in: *Göttingische gelehrte Anzeigen* 1 (1868), 943–954, 944.

88 Prof. Dr. Ritter über Maschka, Sammlung gerichtsärztlicher etc., in: *Vierteljahrschrift für die praktische Heilkunde* 119 (1873), 1–8.

89 Beer, Einleitung, 1851, 141.

Medizinstudenten das Lernen *per exempla* anhand von gedruckten Fallsammlungen als unverzichtbare Ergänzung zum Lernen *per praecepta* empfohlen.⁹⁰ Maschka selbst thematisierte die Reaktion des Lesepublikums im zweiten Band in folgender Bemerkung: „Einem ausgesprochenen Wunsche Folge leistend, unterliess ich es diesmal nicht, die betreffenden Gesetzesstellen wörtlich anzuführen, und ich habe dieselben jedesmal den bezüglichen Gutachten angereicht.“⁹¹ Denn „um die Fassung des Resümés verstehen zu können“, müsste man das Kriminalgesetzbuch kennen, wie im Jahr 1854 ein Rezensent des ersten Bandes meinte. Der Vorwurf, bei einigen Gutachten wäre eine schärfere Begrifflichkeit wünschenswert gewesen, wurde bemerkenswerterweise nicht der medizinischen Fakultät zur Last gelegt, sondern vielmehr der „unpassenden Fassung des betreffenden Gesetzartikels“ zugeschrieben.⁹²

Resümee und Ausblick

Begutachtung habe laut Geisthövel und Hess immer „eine Differenz zur Bedingung“, sie werde – wie auch in unserem einführenden Beispiel – „immer da notwendig, wo unterschiedliche Handlungslogiken zu vermitteln waren“.⁹³ Die in diesem Beitrag behandelten Fakultätsgutachten der Prager Universität zeichnen sich darüber hinaus durch eine doppelte Referenz aus, als Gutachten bezogen auf den konkreten Fall und als Metagutachten über Gutachten. Ausgewählt für didaktische Fallsammlungen sind sie als historische Texte zu interpretieren, in denen Qualität verhandelt und Resonanz außerhalb des eigentlichen Anwendungsfelds erwartet wurde. Deshalb lassen sich anhand dieses Quellenbestands zeitgenössische bzw. sich im medizinisch-juristischen Feld entwickelnde Qualitätsstandards von Begutachtungspraktiken untersuchen. Für Fragen nach der didaktischen Qualität exemplarischer Gutachten spielten sprachliche Ausformungen ebenso eine Rolle, wie die Darstellung der oft langwierigen, mehrstufigen Begutachtungsprozesse. Der Zweck war, durch die Publikation der Fakultätsgutachten Exempel und nachahmungswürdige Musterfälle bereitzustellen, in denen die einzelnen Schritte penibler Datenerhebung, sprachlich exakter Ausarbeitung und qualitativ hochwertiger Abfassung von schriftlichen Gutachten veranschaulicht wurden. Anhand ausgewählter Fälle wurden angehende Ärzte, Wundärzte und auch Juristen, also Angehörige jener

90 Vgl. Stolberg, Formen, 2007, 84f.

91 Maschka, Sammlung, 1858, I.

92 R. Günther über Maschka, Sammlung gerichtsarztlicher etc., in: Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen Medicin (1854), 256–258. Im dritten und vierten Band verzichtete Maschka hingegen wieder auf die Zitation von Gesetzestexten.

93 Geisthövel/Hess, Handelndes Wissen, 2017, 32f.

Personengruppen, die in der Regel im beruflichen Alltag direkt oder indirekt mit gerichtsmedizinischen Belangen konfrontiert waren, sensibilisiert und geschult.

Weil „in ihren Händen das Leben der Staatsbürger schwebt“, seien Fehler seitens der Gerichtsärzte besonders gefährlich, hieß es in einer anderen einschlägigen Praxisanleitung für Gutachter zu Beginn des 19. Jahrhunderts.⁹⁴ Lehrreiche Fallsammlungen waren mithin eine gefragte Ratgeberliteratur. Gleichzeitig unterstrichen diese die Autorität der Fakultät, die von der Justiz um ihre „Wohlmeinung“ angefragt wurde.⁹⁵ Die fachspezifische Zusammensetzung der Fakultät erlaubte die Abdeckung einer größeren Bandbreite von Anwendungsfeldern, was ihren Gutachten Vorbildlichkeit und überlegene Professionalität attestierte. Als Gutachten aus quasi ‚omnikompetenter‘ Quelle setzten sie Maßstäbe und boten Exempel für Anfänger und Fortgeschrittene. Sie evaluierten vorausgegangene Begutachtungen und dienten zugleich als illustrative Beispiele, die künftige Aushandlungsprozesse zwischen Justiz und Medizin anleiten sollten. Es handelt sich somit um Texte, die zugleich das Endergebnis eines Begutachtungsprozesses und den Anfang weiterer Begutachtung in Form ihrer Rezeption in der Anwendung markieren. Anhand von Fakultätsgutachten lässt sich das Prozesshafte von Intention und Wirkung diskutieren und das Begutachten wie auch die Rezeption von Gutachten als aneinander gekoppelte Geschehen innerhalb historisch spezifischer Kommunikationsbedingungen darstellen.

Wir haben in unserem Beitrag auf die diskursiven Muster hingewiesen, mit denen die Fakultät ihre wissenschaftlichen Kriterien von Relevanz, Wirkung und Qualität von Gutachten konstituierte. Eine historisch-linguistische Detailanalyse zur Frage, wie in den angesprochenen Bänden objektivierte und distanzierte Begutachtungsverhältnisse konstruiert und zugleich zwischen den Zeilen Faszination für den Fall und auch Spuren von Sozialkritik artikuliert wurden, bleibt ein Forschungsdesiderat. Eine interdisziplinäre Untersuchung würde auch sozialhistorische Perspektiven auf die Alltagsorgen der Begutachteten bereichern, die zum Großteil Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Schichten waren.⁹⁶ Die Mehrzahl der Gutachten erzählt von erschütternder Diskriminierung, die damit korrespondierende Identitäten und Erfahrungen hervorbrachten. Für mehrdimensionale Analysen sozialer Ungleichheit bieten Fakultätsgutachten gute Anknüpfungspunkte. Sie geben nicht

94 Theodor Georg August Roose, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmässigen Leichenöffnungen, Bremen 1800, 5.

95 Maschka, Sammlung, 1853, 124.

96 „Die Geschichte der Kriminalität dieser Zeit ist eine Geschichte der Armut“, heißt es in einer Pionierstudie der österreichischen Strafrechtsgeschichte. Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung zur österreichischen Revolution, Wien/Köln/Graz 1973, 292.

nur Hinweise, wie Gutachten selbst Zuschreibungen vornahmen, sondern auch, wie Gutachten mit Autorität einen Marginalisierungs-, Pathologisierungs- oder Kriminalisierungsprozess abwehren, abschwächen oder verstärken konnten.

Die von Geisthövel und Hess skizzierten Überlegungen zur ‚Anwendung‘ von wissenschaftlichem Wissen zur Schaffung einer guten gutachterlichen Praxis, die sich durch Objektivität und Unparteilichkeit auszeichnen sollte, können in Bezug auf die in den Prager Fakultätsgutachten angesprochenen Qualitätskriterien fruchtbar gemacht werden. Geisthövel und Hess betonen, dass medizinische Gutachten kein Wissen zur Verallgemeinerung und Regelbildung generieren, sondern eine Handlung ermöglichen, sie erfüllen ihre Funktion nur in Bezug auf einen Fall.⁹⁷ Unser Untersuchungsgegenstand sind hingegen multifunktionale Gutachten, die in mehrere Richtungen wirkten: sie lieferten eine Entscheidungsgrundlage für das Gericht und erfüllten somit die klassische Funktion (oder ihre „praxeologische Bestimmung“), den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, „in einer ganz konkreten Situation und unter diesen gegebenen Umständen eine von den Beteiligten nachvollziehbare Entscheidung vorzunehmen“.⁹⁸ Dabei bleibe das Gutachten eine wissenschaftsferne Tätigkeit, es sei keine Conclusio, sondern eine Verwendung. Die Generierung von neuem Wissen stelle allenfalls einen „Nebeneffekt von Gutachtenpraxis“ dar.⁹⁹ Eine analytische Trennung von explizitem Wissen und Handlungswissen ist bei der Interpretation des hier vorgestellten Quellenmaterials aber nur begrenzt möglich. Fakultätsgutachten vereinen nämlich auf Grund ihrer diskursiven Funktion beide Bereiche des Begutachtens. Sie integrieren „eine Diagnose *by thinking*“ in einen „Entscheidungsprozeß *by doing*“.¹⁰⁰ Entsprechend greifen sie weit aus, indem sie sich niemals allein auf einen Auftrag und auf einen Zweck reduzieren lassen und immer mehr intendieren, als nur die vom Auftraggeber gestellten Fragen zu beantworten. Mithin sind die publizierten Fakultätsgutachten nicht nur Zweck und sachbezogene Dienstleistung, sie sind selbst Mittel mit dem Auftrag, zu belehren, aufzuklären, gerichtsmedizinisches und kriminalistisches Wissen zu sammeln und zu regulieren. Für eben diesen Zweck enthalten die publizierten Fakultätsgutachten eine ganze Reihe affirmativer Stabilisierungsnarrative. Es handelt sich also um ein Textgenre, das mehr bietet als eine spezifische Form der Verarbeitung der vorliegenden Daten zu einem Fall und mehr als eine adäquate Anwendung und Neuordnung des Wissens. Die Texte dienen darüber hinaus der Repräsentation eines ‚besseren‘ Wissens, adressiert an zukünftige und bereits praktizierende

97 Geisthövel/Hess, *Handelndes Wissen*, 2017, 13.

98 Ebd.

99 Ebd., 22.

100 Die Formulierung ist entlehnt von Maren Lorenz, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg 1999, 43.

Gutachter. Diese fanden hier Aneignungsmuster für ihre Praxis, einschließlich einer für die Rolle des distanzierten Schiedsrichters und unbestechlichen Experten als angemessen erachteten Sprache, Systematik und Methode. Das aufmerksame Lesepublikum eignete sich eine Sehweise und eine Art Problembewusstsein für das Spurensichern an, einen detektivischen Blick – oder, frei nach Carlo Ginzburg – die Wissenschaft begab sich in den publizierten Fallsammlungen auf die Suche nach sich selbst.¹⁰¹

101 Carlo Ginzburg, Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, München 1988 [Original: 1979].